

Beschränkte Durchführung des Versorgungsausgleichs bei Entziehung von Anrechten

Im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens führt das Gericht auch den Versorgungsausgleich durch. Hier werden die Rentenrechte beider Ehegatten bezogen auf die Ehezeit errechnet und wechselseitig ausgeglichen. Hierzu gehören z.B. die Rentenrechte bei der Deutschen Rentenversicherung, aber auch Anrechte der Ehegatten auf eine private Riesterrente oder private Rentenversicherung. Es taucht regelmäßig die Fallgestaltung auf, dass ein Ehegatte bei einer abgeschlossenen Lebensversicherung die Kapitalauszahlungsoption wahrnimmt bzw. die Versicherung kündigt und sich den Kapitalwert auszahlen lässt. Hierdurch wird diese Versicherung dem Versorgungsausgleich im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens entzogen. Denn im Versorgungsausgleich können nur solche Anrechte ausgeglichen werden, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich als Anrechte des Versorgungsausgleichs tatsächlich noch vorhanden sind. Es gibt keinen fiktiven Ausgleich eines solchen Anrechts. Vergleichbar ist hier auch die Ausübung eines Kapitalwahlrechts, ohne dass es zur Auszahlung kommt. Auch dieses Anrecht darf in der Regel nicht mehr im Versorgungsausgleich ausgeglichen werden, es sei denn, es handelt sich um ein Anrecht nach dem Betriebsrentengesetz oder um einen Riester- bzw. Rürup-Rentenvertrag. Solange über den Versorgungsausgleich noch nicht entschieden wurde, kann das Wahlrecht von dem Versicherungsnehmer zu Lasten des anderen Ehegatten ausgeübt werden. Werden Anrechte auf diese Weise dem Versorgungsausgleich entzogen, bleiben sie aber weiter eheliches Vermögen und sind deshalb im Zugewinn der Ehegatten zu erfassen so dass auf diese Weise der andere Ehegatte an diesem Anrecht partizipiert. Sollten die Ehegatten jedoch Gütertrennung vereinbart haben, ist ein solcher Anspruch ausgeschlossen. Für diesen Fall ist § 27 VersAusglG zu prüfen und eine unerträgliche Benachteiligung des anderen Ehegatten auszuschließen. Der benachteiligte Ehegatte muss dann in dem Umfang, in welchem ihm Anrechte entzogen wurden, eigene Anrechte nicht abgeben, es sei denn, es lagen anzuerkennende nachvollziehbare Gründe für die Ausübung des Wahlrechts bzw. die Kapitalauszahlung vor. Dies ist darzulegen und zu beweisen. (s. BGH, Beschluss vom 21.09.2016 –XII ZB 264/13).